

Vd
2656⁹





ad f. 88r.

Unparthensche

Sr **ü**f **u**n **g**
der **S**chri **f**t,

604

unter dem Titul:

**Erweiß, daß die Cronen Franckreich
und Schweden**

auf das vollkommenste berechtiget sind,
in dem

gegenwärtigen teutschen Kriege

die übernommene GARANTIE

des

Westphälischen Friedens

in Wirklichkeit zu setzen.



26. 2. 06.

KK

Im Jahr 1757.

Vd 2656⁹



1771

der Herr

Erleuchtete

und

der

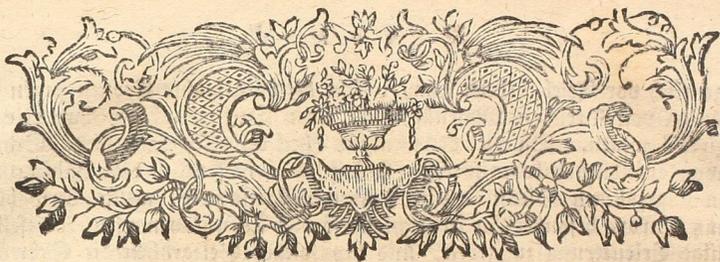
der

die

der

der





Wann jemahlen von einer Schrift mit recht gesagt worden, daß mehr in rubro als in nigro anzutreffen, so ist es gewiß diejenige brochure so neuerlich unter den prächtigen Titul: Er weiß daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen, zum Vorschein gekommen: Man bemühet sich vergeblich einen gerühnten Beweis darin zu suchen, statt dessen aber sind alle Seiten von denen aufgewärmten und längst so gründlich als standhafte wiederlegten Criallerien über den Zustand Sachsens angefüllet, die Preußische Schriftsteller auf eine unverschämte Art behandelt, und endlich die von der Königl. Preuß. Churbrandenburgischen Comitial-Gesandtschaft, an den Reichstag gebrachte Gegen-Declarationen über die so von denen Cronen Frankreich und Schweden wegen der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens geschehen, imgleichen die Anzeigen wegen der Französischen Invalion in die Königl. Preußische Westphälische Provinzien so ungeschliffen kritisiret, daß der Autor gedachter brochure mehr Verachtung und Mitleiden, überhaupt aber die Schrift keine Beantwortung verdienen würde, wann man versichert wäre, daß solche in keine andere als solche Hände gerathen könnte, welche einen wahren und richtigen Begriff von der Veranlassung des jetzigen Krieges, dem ächten teutschen Reichs-Systemate, und der Garantie des Westphälischen Friedens haben und einzusehen im stande sind, was es
eigent-

eigentlich vor Trieb-Federn seyn, welche die vorgedachte Kronen gegen des Königs von Preussen Majestät unter jenen Deckmantel der Garantje zu agiren bewegen. Da aber der wenigste Theil der Leser einer solchen Schrift davon gründlich informiret ist, so wird man hoffentlich dem Publico keinen ungesälligen Dienst erweisen, über diese Materie, welche demåhl in ganz Europa besonders in Teutschland so viel Aufsehens machet, demselben einige Erleuterung zu geben, und bey solcher Gelegenheit die Schwäche und Blöße jener brochure deutlich zu zeigen, und daß sie nichts weniger als dasjenige, so sie erweisen will, bewiesen habe.

Es würde demahlen zu weitläufig fallen, und ist bereits in verschiedenen Preussischer Seits erschienen soliden Schriften der Welt dargeleget worden, daß der König in Preussen aus einer gerechten Nothwehr und zu seiner eigenen Vertheidigung die Waffen ergriffen habe, das befandte *memoire raisonné* die Schrift unter dem Titul: Beantwortung der so genannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bishero zum öffentlichen Druck gediehenen Königlich-Preuss. Krieges-Manifest, Circularien und *Memoires* und andere *Impressa* setzen dieses außser allen Widerspruch, so daß niemand mehr daran zweifeln kan, der nicht wie der Autor des so genannten Erweises mit augenscheinlicher Parteylichkeit praecoccupirt und nicht fähig ist, sich einen rechten Begriff von Off- und Defensiv-Kriegen zu machen, und der kein Natur- und Völkerrecht kennet, sondern souveraine Puissancen, nach dem sogenannten teutschen iure publico einzig und allein beurtheilen, dieses mit jenen unter einander werffen und confundiren will, und keine Entscheidungskraft besitzt, gekrönte Häupter, so zugleich teutsche Reichsstände sind, in gewissen respectibus in dieser und jener Qualität zu betrachten, und ihre *Actiones* auch darnach zu beurtheilen. Dann so unbarmherzig der Autor die Preussische Publicisten oder Schriftsteller des Fehlers beschuldiget, daß sie das Natur- und Völker-Recht ganz unzeitig angewendet, und vielmehr die Staats-Verfassung Teutschlands und die Reichs-Gesetze ihnen anpreiser, woher sie in dem gegenwärtigen Kriege die Entscheidung nehmen sollen, so augenscheinlich ist hergegen und mit Händen zu greiffen, wie er dadurch selbst in die größste Fehler verfallt, und wie mitleidenswürdig die daraus von ihm hergezogene Folgen seyn, einen souverainen König von Preussen unter das Joch der Reichs-Gesetze zu bringen, ihn an die teutsche Reichs-Gerichte zu verweisen, und diese zu Richtern in einer Sache zu machen, die außser ihrer Sphaere und Gerichts-Zwang ist; wer siehet nicht, daß ein
absur-

absurdum aus dem andern folge? Nach ausweise der dem memoire raisonnée beygedruckten Pieces justificatives hat man zu Wien und Dresden die unverantwortlichste Kunstgriffe und erdichtete Ausfirenungen zu Aufhebung des Ruffischen Hofes wieder Preussen angewandt, und durch die sich vorgesezte Recuperirung Schlesiens, und des Endes in Böhmen und Mähren gemachte formidable Krieges-Rüstungen dem König in Preussen zu der Nothwehr veranlasset, wie kan nun diese Ruffische und Oesterreichische Staats-Negotiation ein Objectum der Reichs-Gerichtlichen Judicial-Cognition seyn? wie und wo hätte solche gegen das Haus Oesterreich und die Cron Böhmen ihrer kennrlichen Exemption von denen Reichs-Gerichten halber angestellet werden sollen? und wie wird endlich der König in Polen, der sich eigenwillig in jene Ruffische und Wiener-Negotiation eingeschoben, und und dagegen einen Antheil an den vermeyntlichen depotillien des Preussischen Hauses sich ausbedungen, wegen seiner mit andern souverainen Staaten habenden Secreten-Negotiationen sich vor den Reichs-Gerichten zu stellen, oder einlassen wollen? risum teneatis amici. Noch nirgend ist in der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung der Calus zu finden, daß die Reichs-Gerichte in die Staats-Negotiationen souverainer Mächte sich mischen, weniger über Krieg und Frieden richten können. Da ihnen nach dem Art. XII. §. 4 der Kayserl. Wahl-Capitulation so gar verbothen ist, in die Militaria der Reichs-Creysen die Hände zu schlagen.

Zwar ist bekandt, wie das von dem Winc des Wiener-Hofes dependende Reichs-Hofraths-Collegium sich beygehen lassen, verschiedene sogenandte Conclufa und Mandata gegen den König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg während dem gegenwärtigen Kriege ergehen zu lassen; Da aber die ganze vernünftige Welt, und vermuthlich auch der grössste Theil dieses Collegii leicht einseheth, wie sehr dasselbe dadurch seine Autorität in Teutschland exponire welche es doch nach den Regula der Politique besser zu menagiren und auf andere zu seiner Cognition gehörige Fälle, sorgfältig zu conserviren suchen solte, so ist es unnöthig, weitläufig anzuführen, daß diese anmaßliche Reichs-Gerichtliche Verfügungen sich auf nichts anders als Ordres des Wiener-Hofes gründen, und an sich illegal, incompetent offenbahr Partheyisch, folglich null und nichtig sind, wie solches der Berlinische-Hof in dem bekandten im December vorigen Jahres zu Regensburg distribuirten Scripto: Reichs-Constitutions-wiedriges Verfahren des Reichs-Hofraths, auf eine solide weise darlegen lassen. Daß überhaupt verschiedene Qualitäten in einer Person besaß,

diese aber ganz verschiedene effectus nach sich ziehen könnten, solches ist eine so bekandte Sache, daß der Autor des sogenannten Erweises daran wohl selbst nicht zweifeln wird, er müste sich denn so weit vergessen, daß er die Kaiserl. an sich respectable Commissions-Decrete, vor Großherzogliche Florentinische und Fürstliche Romensische Verfügungen ausgeben, und einem Pohlen vorbilden wolte, die Universalien zu einem Pohlenischen Reichs-Tag wären von dem Churfürsten zu Sachsen erlassen, und deshalb nicht zu befolgen.

Wann die Preussische Schrifft-Steller nicht gründlicher geschrieben, und mit solchen confulen Idéen, wie der Autor des Erweises von sich zu erkennen giebet, ihre Schrifften angefüllet hätten, so würden sie freylich derjenigen Censur unterworfen seyn, womit er sie zu belegen sich ein eigenes Gewerbe machet, doch können sie sich damit trösten, daß sie nur von dergleichen Diis minorum gentium, von Parthenischen und præoccupirten Gemütern, worunter der Autor zu rechnen, unverschuldet angefeindet werden, bey denenjenigen aber, so ein gründliches Systema des Natur-und Völkerechts und eine Einsicht in Staats-Geschäfte haben und mit Vorurtheilen nicht befangen sind, den Ruhm erworben haben, welchen sie durch ihre Solidität verdienen.

Der Autor verräth seinen Character dadurch auf das deutlichste, daß er ganz ohnverschämt, und wider die offenbare Wahrheit vorgiebet, als wann der Preussische Hof der erste in Europa wäre, der die Rechtmäßigkeit eines Offensiv-Krieges, in dem Vertheidigungs-Bündnis zweyer Staaten setze, welche dasselbe zu ihrer Erhaltung und Sicherheit errichtet; jedermann der die von beyden Seiten im Druck erschienene Schrifften nur obenhin angesehen, wird so fort gestehen müssen, daß gerade das Gegentheile daraus constire, der bekandte 4te Art. des Petersburger Tractats giebet deutlich genug zu erkennen, was des Wiener Hofes Absicht wegen der bezielten Recuperirung Schlesiens gewesen, und wohin alle nachherige Intriguen und Krieges-Rüstungen gezelet haben, niemand zweifelt also mehr an den Offensiv-Absichten des Wiener Hofes, und daß der König in Preussen nicht anders gekonnt, als sich in Gegenverfassung zu setzen und zu einer solchen Zeit aus einer gerechten Nothwehr zu den Waffen zu greiffen und Gewalt mit Gewalt abzukehren, da die Gefahr ihm auf dem Haupte schwebete, und die Intriguen der gegen ihn vereinigten Höfe auf den Ausbruch standen, wann er anders sich nicht præveniren, und in seinen eigenen Landen überumpeln lassen wolte, und was konnte bey solchen Umständen natürlicher seyn,

seyn, als daß Preussen die in dem Westphälischen, Dresdenischen und Kaschenschen Frieden geleistete Garantien resp. von dem Reiche, da denen Cronen Frankreich und Schweden zu reclamiren sich berechtigter hielte? Niemand der nur vernünftig zu denken fähig, wird darin, wie der Autor vorgebet, ein neues Völkerrecht finden, er verräth dadurch abermals seine Unwissenheit in dergleichen publicquen Welt-Händeln, und wann er die Reclamirung dieser Garantien als eine verlangte Unterstützung landfriedbrüchiger Unternehmungen betitult will, so kann man zuvörderst den Beweis von ihm erfordern, daß die Kaiserin von Rußland, die Königin von Ungarn und Böhmen, und der König in Preussen als souveraine Puissancen, ihre publicquen Staats-Geschäfte und Actiones nach denen Teutschen Reichs-Satzungen abzumessen schuldig seyn; dennächst aber würde man ihn ohnehin mit Fingern zu weisen im Stande seyn, daß selbst der landfriede allen bedrohenden Gewalt abzutreiben auch denenjenigen verstatte die lediglich Reichs-Stände, und deren Irrungen unter sich so qualificirt sind, daß Sie die Application auf den landfrieden leiden wollen. Dem Autori kann man allerdings darin beypflichten, daß die Cronen Frankreich und Schweden Garants des Westphälischen Friedens seyn, und daß sie nach dessen Disposition das Systema des Teutschen Reichs aufrecht zu erhalten verbunden. Man muß aber dabey allemahl den Fall voraussetzen, daß das Reichs-System Gefahr lauffe, einer Ausübung der Garantie bedürffe, solche legitimo modo reclamiret, und hiernächst diejenige Gradus beachtet seyn, die nicht allein nach dem Natur- und Völker-Recht, sondern auch nach klarer Vorschrift des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 5. & 6. in solchen Fällen erfordert werden.

Nun hätte man sich billig nach der Rubrique der brochure versprechen sollen, daß nach obgedachten Requititibus stückweise ein Beweis erfolgen würde, allein hierüber ist altum silentium, und statt dessen fällt der Autor auf ein vagues Raisonnement über die Schriften der Preussischen Publicisten und masset sich deren Beurtheilung wiewol mit grosser Schwachsinntigkeit und verrathener Blöße an; Nachdem aber in denen Königlich Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gegen-Declarationen wegen der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens, so in Comitibus zum Vorschein gekommen, klärllich ausgeführet ist, daß es keinesweges von Königlich-Preussischer Seite seye, von welchen das Reichs-Systema Gefahr lauffe, sondern, daß es vielmehr von andern Orten her dergleichen zu befürchten habe, folglich gegen Preussen die Garantie nicht ausgeübet werden könne,

könne, daß die nach dem Natur- und Völkerrecht erforderliche Gradus am wenigsten die gültliche Wege, so nach dem obbesagten Art. XVII. des Westphälischen Friedens erforderlich, und das spatium trium annorum nicht beachtet, sondern sofort contra tenorem pacis zu denen Waffen gegriffen, und der König in Preussen, der sich gegen unrechte Gewalt, und bey dem Besitze desjenigen, so ihm von gesamtten Reiche und denen Cronen Frankreich und Schweden selbst respective durch den Westphälischen, dann Dresden- und Aachenschen Frieden garantiret, zu schützen gesucht, feindlich angegriffen, hiernächst auch, daß die Art der Reclamation der Garantie des Westphälischen Friedens, wie sie von dem Wiener Hofe und einigen mit ihm verstandenen Reichs-Ständen geschehen seyn soll, ganz illegal und Reichs-Gesekwidrig sey, so kan man sich der Kürze halber darauf um so vielmehr beziehen, als der Autor nicht einen einigen dieser Puncten zu berühren, am wenigsten zu bezweifeln, sich angemasset, folglich solche durch sein Stillschweigen als unumstößlich agnosciret hat; und da hierauf das Garantie-Geschäfte und deren Ausübung hauptsächlich beruhet, so wird die Illegalität und Partheilichkeit, mit welcher man sich von Seiten beyder Cronen unter verschiedenen andern Neben-Absichten von einer dormalen gegen Preussen nicht statt findenden Garantie zu befangen suchen, oder vielmehr zu dringen will, dem ganzen unpartheiischen Publico um so mehr in die Augen fallen, da Preussen in seinen Gegen-Declarationen sich offeriret, zu Aufrechthaltung des teutschen Reichs-Systematis und zu Unterstützung der Garantie des Westphälischen Friedens selbst die Hände bieten zu wollen, in denen Fällen, wo sie eigentlich hin zu verwenden, nöthig seyn möchte.

Hat nun alles dieses seinen vollkommenen guten Grund, und ist dadurch hinlänglich dargethan, daß die Ausübung der Garantie so wenig ihrer Veranlassung nach, als in der Art und Weise, wie sie bewirket werden will, bestehen könne, so ist der in besagten Königlich-Preussisch- und Chur-Brandenburgischen Gegen-Declarationen behauptete Satz, daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen an Hand genommene Defensions-Mittel und abgezwungene Nothwehr den Westphälischen Frieden auf keine Weise zuwider, am wenigsten gegen denselben eine Infraction veranlasset seye, auch nicht zu bestreiten; Dann so gewiß es ist, daß die Reichs-Sakungen einen jeden erlauben, sich bey dem Seinigen gegen alle Gewalt zu schützen, und einen feindlichen Angriff mit allen Kräfften abzuwehren, so bekannt ist es, daß das natürliche und bürgerliche Recht sogar einen jeden privato dergleichen erlaubet; Wolte man aber zu behaupten suchen, daß einem Reichs-Stande dasje-

dasjenige nicht vergönnet und folglich weit schlechter daran seyn als ein Privatus, dem doch nach Maafgabe der bekannten gemeinen Rechten impune frey stehet, sich der Nothwehr zu bedienen und Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben, so würde man offenbar mit dem Autore des Erweises, auf ein ridicules absurdum verfallen, zumahlen es bekant ist, daß nach der teutschen Staats-Verfassung das Recht der Selbsthülffe denen Reichs-Ständen nicht bezweifelt, noch auch von denenjenigen selbst bestritten wird, welchen am mehresten daran gelegen, solches zu thun; der ehemahlige Reichs-Hofrath von Werner in den Tr. de Jure repressaliarum S. XI. pag. 25. seq. kan den Autorem deshalb belehren, wiewohl es dermahlen nicht so sehr hierauf ankömmt, indem obbesagter massen Sr. Königl. Majest. in Preussen im gegenwärtigen Kriege nicht in ihrer Reichsständischen Qualität, sondern als ein souveraines gekröntes Haupt zu betrachten seyn. Mit denen hierbey angebrachten Exclamationen ist nichts ausgerichtet, der Autor hätte besser gethan, statt derselben anzuzeigen und zu erweisen, worin dann eigentlich die widrige Auslegung des Westphälischen Friedens bestehe, und in welchen passu desselben die Preussische Schriftsteller sich einer unstatthaftern Auslegungs-Kunst schuldig gemacht hätten? In denen von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaften in Comitiiis übergebenen Declarationen und Memoires findet man dergleichen nicht; Die Verfasser der Preussischen Schriften haben sich auch in der That derselben nirgend angemasset; indem sie eines Theils nichts louteniret, so mit dem Inhalt besagten Friedens-Instrumentis streitet, und andern Theils wissen sie sich von selbst zu bescheiden, daß die interpretatio Legum Imperii so wenig einem privato als einzelnen Reichs-Ständen gebühre, sondern ein Werk sey so ad Comitia Universalia Imperii gehöre. Wann sie aber behauptet haben, daß derjenige, welcher vi. ope, consilio, den Inhalt des Westphälischen Friedens entgegen handelt, den Frieden gebrochen, und daß die Wiener und Dresdensche Höfe sich dieses offenbahr zu schulden kommen lassen, so haben sie nichts anders statuiret, als was der klare Buchstabe des Instrumenti Pac. West. Art. XVII. §. 4. enthält. Dieses ist aber keine Interpretation, sondern applicatio Legis ad factum; die Stelle ist nicht dunkel, und gebrauchet an sich keiner Interpretation, so daß man fast glauben solte, als wenn der Autor von der Auslegung der Reichs-Gesetze, und in welchem Falle sie statt finde, keinen richtigen Begriff habe. Die von ihm unverschuldet angegriffene Professores juris publ. auf den Preussischen Universitäten sind zwar, dafern es nöthig seyn und erfordert würde, selbst vollkommen

men im Stande die angebrachte nüchterne critique über ihre Schriften wegen der Selbsthülfe abzufertigen, man hat auch dermaßen keinesweges die Absicht sich auf die Blöße und Schwäche der deshalb angebrachten Rationnements einzulassen, dieses aber kan man zu bemercken nicht umhin, daß abermahls ohne casus speciales anzuführen, worinn dann eigentlich die Schwäche ihrer Schriften bestehe, und worinn sie die vorgegebene schlechte Kenntnisse ihrer Wissenschaft verrathen haben sollen, nur generalement ein confuses Geschrey erregt sey, wann der Autor, wie sich gebühret, die Passagen specificce anführen wird, so soll es an einer gründlichen Antwort nicht ermangeln, da er aber damit vermuthlich zurück bleiben dürfte, so ist gnug über seine Anzöpfungen besonders die abgeschmackte und keine Antwort verdienende Frage, warum der König in Preussen auf seinen Universitäten Professores juris publ. besolde? Diese Reflexion zu machen; wie es zu wünschen wäre, daß der Autor und seines gleichen bey solchen Professoribus sich in die Schule begeben hätten, welche, wie auf denen Preussischen Universitäten geschieht, ein ächtes Systema des teutschen Reichs denen Studirenden bezubringen suchen, so würde man gewiß von ihm eine weit andere Schrift und kein so ungestaltetes Chaos in einer materia juris publ. haben gewärtigen können; er ist aber in der That zu beklagen, indem seine Schreibart deutlich genug verräth, wie sein Systema des teutschen Staats-Rechts ihm von solchen Leuten eingepräget worden sey, welche ohne eine gründliche Einsicht in die Historie und ohne genugsame Erkenntniß von dem jure naturae & gentium zu haben, nach dem Geschmack des Wiener Hofes, aus dem teutschen Reiche gerne einen statum Monarchium formiren möchten, und durch solche gefährliche und der Reichs-Grund-Verfassung wiederstrebende Principia ihre Privat-Abichten und Interesse zu verbergen, und wohl gar ad Assessoratus beyder höchsten Reichs-Gerichten zu aspiriren suchen. Aus solchen schlecht gegründeten Principiis folgen nun freylich alle von dem Autore ferner angebrachte Sätze; das Natur- und Völker-Recht soll bey den gegenwärtigen unter gefröntern Häuptern über ihre Staats-Interesse entstandenen Streitigkeiten nicht gelten, sondern sie sollen absolut vor denen Reichs-Gerichten processualisch entschieden, und als diejenige Dinge behandelt werden, so dahin ihrer Natur nach gehören und unter bloßen Reichs-Ständen in dergleichen Qualität über das meum & tuum vorkommen; ferner werden die Reichsständische ohngezweifelte Jura der Selbsthülfe und Vertheidigung mit den verhassten Nahmen Faust- und Kolben-Recht beleget: Man kan aus diesen der größten Pedanterie und Unwissenheit ähn-

lich

lich sehenden Sätzen gnugsam abnehmen, daß der Autor gewiß kein Staats-Mann, ein schlechter Publiciste, und in denen Reichs-Sagungen, welche von denen Juribus handeln, so denen Ständen, in Aufsehung Krieges und Friedens zustehen, und was die Reichs-Gesetze und gemeine Rechte von der Abtreibung ungerechten Gewalts verordnen, schlecht bewandert sey, oder solches aus malice zu ignoriren, affectiren müsse. Die abgedrungene Nothwehr und Selbsterhaltung sind nirgends in denen Reichs-Gesetzen verboten, sondern oftfesagter massen einen jeden nachgelassen.

Die allegirte Passage des Westphälischen Friedens von der Reichsgesetzmäßigen Erkenntniß der Reichs-Gerichten in denen dahin gehörigen Fällen, quadriret nicht auf den gegenwärtigen Fall, hat aber sonst in denen Privat-Differenzien derer Reichs-Ständen qua Reichs-Stände ihren guten Grund; wann aber der Autor vorgängige freundschaftliche Erläuterung erfordert, ehe nach dem Natur- und Völkere-Rechte die Mittel der Selbsterhaltung durch Ergreifung der Waffen an Hand genommen werden können, so weiß die ganze Welt, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen an freundlichen Explicationen es nicht erwinden lassen, jedoch erfahren müssen, daß solche von dem Wiener Hofe mit grossen Stolz von der Hand gewiesen, und dadurch Sr. Königl. Majestät in Preussen in die Nothwendigkeit versetzt worden, kräftige Mittel zu Hintertreibung der gegenheiligen gefährlichen Absichten anzuwenden. Und da der Dresdensche Hof sich willkürlich in die Staats-Intriguen derer Wiener und Petersburger Höfe eingeflochten, den Partage-Tractat von 1745. dabey von neuen auf die Bahn gebracht, und sich von denen Depouillen des Preussischen Hauses zu vergrößern gesucht, folglich sich selbst dadurch in weitläufige Handel verwickelt, auch sonst überall seine wider Preussen hegende gefährlichen Absichten deutlich genug verrathen hat, wie davon durch das Memoire Raisonné und dessen Pièces justificatives, auch diejenige Schrift, unter den Titel: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majestät in Preussen, gegen die falschen Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, die deutlichsten Proben der Welt vor Augen geleyet worden, so siehet auch ein jeder unpartheyischer gar leicht ein, daß der Dresdensche Hof ohne Ursache Crallereien mache, und sich sein Schicksal durch solcherley gefährliche Negotiationes selbst zubereitet habe, die so wenig ihren Ursprung und ihrer Natur nach, als in dem Verfolg zur Reichsgerichtlichen Cognition gehören, noch nach dem Maasstock des processualischen Jusus abgemessen werden könne. Es ist bekannt, daß nichts natürlicher sey, als daß eine Sache auf eben

eben die Art, wie sie ihren Anfang genommen, auch wiederum ihr Ende erreiche;

Ist es dem Dresdenschen Hofe gefällig gewesen, sich in souverainer Puissance Staats-Handel, Intriguen und Negotiationses zu mischen, um Preussen Fort zu thun, so wird er sich auch gefallen lassen müssen, daß er das Ungemach des daraus entstandenen Krieges so lange mit empfindet, bis derselbe ebenmäßig durch Negotiationses oder den Degen sein Ende erreicher.

Allerdings verliethren die Declarationes der Cronen Frankreich und Schweden dadurch ihre ganze Anwendung bey dem jezigen Krieg, wann der König in Preussen durch die abgedrungene Mittel der Selbsterhaltung wider das Westphälische Friedens-Instrument nicht angegangen, noch etwas veranlasset hat, so den Regult des Natur- und Völker-Rechts in solchen Fällen widerstreitet, und dieses um so vielmehr, da gleich zu Anfange der Troublen und nachhero von Königlich-Preussischer Seite zu wiederholten malen die Versicherung ertheilet worden: Sachsen alsobald wiederum zu räumen, wann in Ansehung der eigenen Sicherheit der Preussischen Staaten prospiciret, und deshalb hinreichende Securität verschaffet seyn würde, wodurch folglich das vermeintliche Haupt-Gravamen gänzlich erlediget gewesen wäre; allein, hierauf hat man bey denen Wiener- und Dresdenschen Höfen sich niemalen einlassen wollen, und dadurch satrsam zu verstehen gegeben, was man gegen Preussen im Schilde führe, und auf die Execution des einmal gemachten Plans zu Zergliederung der Preussischen Staaten noch immer das Abschen habe. Es leget jene von Sr. Königl. Majestät in Preussen gegebene Versicherung ein Zeugniß-ab, wie sehr Dieselben zum Frieden geneigt, wie weit Sie von aller Rancune entfernt und dem Sächsischen Hof den Genuß des ganzen Umfanges seiner Chur-Lande gerne wiederum gönnen wollen; da man alles dieses decliniret und durch die bekannte Intriguen zu deren einstweiligen Occupation selbst Gelegenheit gegeben, in denen gefährlichsten Menées beständig beharret und Sr. Königl. Majestät in Preussen von allen Seiten mehr Feinde zu erregen und auf den Hals zu ziehen, sich das grössste Gewerbe machet, so kan man dem Autori, wegen seiner bis zum Eckel repetirten Quærelen über die Situation Sachsens, und welche er so gerne processualisch und gerichtlich behandelt wissen möchte, nicht besser, als mit der juristischen Floccul abfertigen: quod damnum quod quis sua culpa sentit sentire non videatur; und was hat doch der Dresdensche Hof so grosse Ursache über die Violation des Westphälischen Friedens zu schreyen, ist es nicht bekannt, daß er durch sei-

ne

ne Intriguen, Negotiationes und Rathschläge eben diesen Friedens-Schluss zuerst infringiret, und dem Königl. Chur-Hause Brandenburg, das durch den Westphälischen Frieden auf ewig incorporirte Herzogthum Magdeburg sich zuzueignen getrachet? Sagt uns nicht das Friedens-Instrumentum Art. XVII. §. 4. quod qui paci, consilio vel ope contravererit, poenam fractae pacis ipso jure & facto incurrat? Um nun den Autorem nach seinem Wunsch mit juristischen brocardicis abzuspessen, so wird er sich hiebei zu merken haben: Quod is frustra Legis auxilium imploret qui primus contra Legem agit.

Die ungeschlossene und ganz ungezähmte Ausdrückungen, deren sich der Autor hiebei bedienet, als von Ausplündern der Nachbarn; von Grund-Sätzen eines barbarischen Völker-Rechts, lügenhaften Gerüchten, unverschämten Frechheit der Preussischen Schriftsteller und dergleichen, verdienen mehr Verachtung und Mitleiden, als daß solche einen Eindruck auf das Publicum machen sollten, welches daher billig schliessen muß, daß der Autor mehr rabulistische Schriften auf der Gerichts-Bank gelesen, und sich zum Muster genommen, als Fähigkeit und Einsicht besitze, in dergleichen publicquen Geschäften, als die gegenwärtige ist, etwas gründliches und gescheideres hervorzubringen; Nur kan man wegen der darin dem Könige von Preussen angegedachten Vergrößerungs-Absichten nicht umhin zu erinnern, daß Se. Königl. Majestät in Preussen dergleichen gewiß wohl nicht geheget, sondern bloß das bekandte: *parta tueri*, bezielet haben. Hergegen weiß man ein anders von dem Dresdenschen Hofe in Ansehung des *Appetits* nach dem Herzogthum Magdeburg *re. re.* und wann Preussischer Seits durch die so oft anerbothene Restitution der Sächsischen Lande nach genugsam erhaltener Sicherheit vor seine eigene deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß keine Conqueten zu machen intendiret werde, so dörfte es am rathsamsten gewesen seyn, wann man dieses Oblatum Sächsischer Seits nicht meprisiret, sondern das Restitutions-Werck selbst zu befördern gesucht hätte, so würde alles Geschrey von selbst cessiret, und die Räummung der Sächsischen Lande vorlängst geschehen seyn; was können aber Se. Königl. Majestät von Preussen dafür, daß man billige Oblata an die Seite sezet, und solchergestalt die Restitution selbst entfernet? Es mag sich also der Dresdensche Hof allen daraus entstehenden Schaden billig selbst bemessen, oder deshalb an seinen getreuen Alliirten, den Wiener Hof, halten. Indessen ist und bleibet doch so viel gewiß, es mag der Autor auch noch so viel unerwiesene Dinge auf die Bahn bringen, daß der König in

Preussen, der anfänglich gegebenen Versicherung nach, die Sächsishe Lande in Dero Verwahrung und Schutz genommen, und solche nicht anders als seine eigene Lande behandelt habe, und wann zu denen jezigen Krieges-Zeiten Lieferungen an Fourage, Mannschaft, auch Geld-Vorschüsse geschehen müssen, so haben Se. Königl. Majestät eigene Lande auch damit bey jezigen Conjunctionen nicht gänzlich übersehen bleiben können; Es werden auch die Sächsischen Unterthanen sich hierüber um so viel weniger zu beschweren, sondern vielmehr froh zu seyn Ursache haben, daß sie den Preussischen Schutz genossen, und gegen die Invaliones der Oesterreichischen Truppen und irregulären Völcker gedeckt, und von deren Grausamkeiten und gewaltthätigen Exactionen befreuet geblieben, folglich ein jeder seiner Nahrung und Gewerbe ohngestöhet und geruhig nachfolgen können; Das neuerliche betrübte Grempel der Stadt Zittau wird die Sachsen hinlänglich überzeugen, wie gefährlich und schrecklich es dem armen Lande seyn würde in die Hände ihrer Freunde und Allirten der Oesterreicher zu fallen. Man erwege übrigens mit welcher Indulgenz bishero in Sachsen Preussischer Seits verfahren worden, man halte dagegen, wie die Oesterreicher und Französische Völcker bishero in Freund und Feindes Landen sich aufgeführt, so wird sich der Unterschied bald finden und mit Händen zu greiffen seyn, daß von selbigen Land und Leute durch die größte und unerschwinglichste Contributions und Fourage-Lieferungen gänzlich ruiniret werden, in Sachsen hergegen mit möglichsten Menagement der Unterthanen zu Werke gegangen sey. Indessen da der Dresdensche Hof dem Könige in Preussen so viele mächtige Feinde auf den Hals gezogen, und derselben täglich noch mehrere zu erregen suchet, so würde demselben wohl nicht zu verdenken seyn, wann er in Ansehung der bereits erlittenen und noch ferner bedroheten Verheerung seiner eigenen Landen, mit mehrern Strenge, als vorher, und der Kriegs-Raifon nach in Sachsen verfahren lassen wolte. Dieses ist die wahre Gestalt der Sache, wie sie ein jeder Unpartheyischer ansehen wird. Die freche und niederträchtige Expressionen, deren der Autor sich gegen die Preussischen Schriftsteller bey diesem Punct bedient, verrathen den Character desselben nur allzusehr, und daß er sich selbst des Lasters der unverschämten Schreibart schuldig mache, und bey ihm zur Gewohnheit geworden seyn müsse, da er sich derselben fast auf allen Seiten bedient hat.

Daß aber dem Vorgeben nach denen Wiener und Dresdner Höfen der Ruhm gebühre, daß sie in ihren Staatschriften denen Grundsätzen der Wahrheit jederzeit auf das eifrigste zu folgen gewohnet, solches wird dem Autori

Autori niemand zu gefallen glauben, am wenigsten aber diejenigen, so solche Staats-Schriften, und die darauf erfolgte Preussische Beantwortungen gelesen haben, und wird matt dahero den Erweis gewärtigen, der ihm aber eben so schwer, wo nicht schwerer fallen wird, als derjenige, der auf dem Titul-Blat seiner Brochure mit grossen Buchstaben, aber sonst nirgend darin zu finden ist.

Am wenigsten aber wird der Autor wahr machen können, daß man aus solchen Oesterreichischen und Sächsischen Schriften mit leichter Mühe erkennen könne, welchergestalt das Preussische Angeben, als wann die Chur-Sächsische Lande mit möglichster Douceur und keinesweges feindlich behandelt würden, unwahr sey, man weiß sich nicht zu besinnen, darin den Beweis des Gegentheils gefunden zu haben. Sei. Königl. Majestät in Preussen haben ihr einmahl gegebenes Wort in Ansehung ihres Betragens gegen die Chur-Sächsische Lande erfüllet, und wahn sie ein oder andere dem Oesterreichischen Hofe unangenehme Arragemens darin zu machen sich gemüßiget gesehen, so hat derselbe solches seiner eigenen Conduite und feindseligen Betragen gegen den König von Preussen zuzuschreiben, fals derselbe nach vorkommenden Umständen und zu seiner eigenen Sicherheit dessen gefährlichen Absichten auf eine oder andere Art mehrer Einhalt zu thun wider Willen gemüßiget seyn mag.

Nach so vielen Criallerien über die gegenwärtige Situation der Chur-Sächsischen Lande, solte man nun endlich glauben, daß der Autor einmahl zu dem auf den Titul-Blat versprochenen Erweis schreiten würde, indem er anfängt das Memorial anzusechten, welches die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft wegen der Französischen Invasion in die Preussische Westphälische Provinzien an das Reich gebracht, allein man erwartet es vergeblich; so wie überhaupt in dem ganzen Impresso kein Schatten des gerühmten Erweises anzutreffen ist; Alles was der Autor deshalb vorbringt, bestehet darin: daß in einem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Memoriali behauptet wäre, es hätte die Krone Frankreich daran ungerecht gehandelt, daß sie ohne vorhero die Ursachen ihrer feindlichen Unternehmungen gegen die Preussischen Lande zu manifestiren, und die Abstellung der allenfallsigen Beschwerden in Güte zu suchen, ihre Armeen in dieselbe einrücken lassen; der Autor billiget zwar selbst diesen Satz an sich, als dem Völker-Recht gemäß, nur meynet er, daß Preussen sich dessen nicht zu Nutze machen könne, da es denselben in Ansehung Chur-Sachsen nicht beachtet hätte. Man kan nun ganz wohl acceptiren, daß er selbst bekennen muß, wie Frankreich
in

in diesen Fall gegen das Völker-Recht agitiret, und daß folglich diese Krone nicht allein dagegen, sondern auch wider den Westphälischen Frieden, und dessen Disposition von der Ausübung der Garantie gehandelt habe, und ein jeder siehet daraus, daß der Autor den Preussischen Satz durch sein Bekennniß mehr bestärke, als den Französischen Prätext der Garantie-Ausübung rechtfertige.

Was aber den Vorwurf von der Einrückung der Königl. Preuss. Armee in Sachsen ohne vorgängige Manifestation betrifft, so ist 1) in ganz Europa bekandt, daß Se. Königl. Majestät in Preussen zu eben der Zeit, da Sie des Königs in Pohlen Majestät um den Durchzug vor ihre Armee nach Böhmen requiriret, auch zugleich Deroselben die Ursachen eröffnen lassen, warum Sie während den Krieg Sachsen als ein Depot in Verwahrung und Schutz zu nehmen genöthiget wären, und welches sie 2) durch eine gedruckte Declaration der ganzen Welt mit den Anhang zu vernehmen gegeben, daß Sie nichts so sehr als den Zeit-Punct zu sehen wünschten, in welche sie diese Lande zu restituiren vermögen. 3) Haben Se. Königl. Majestät bekandter massen auf dem Reichs-Tage und sonst überall declariren lassen, wie Sie nach einer übernommenen Reichs-Vermittelung und erlangter hinlänglichen Sicherheit wegen ihrer eigenen Landen sündlich bereit wären Sachsen zu evacuiren. 4) Haben Sr. Königl. Majestät auch keinesweges diese Lande in Verwahrung genommen, um sie zu bekriegen, zu verheeren, oder gar zu conqueriren, da sie sich so oft erboten, solche insgesamt unter obgedachten Bedingungen restituiren zu wollen; Siehet man aber die Conduite der Krone Frankreich dagegen an, so hat dieselbe ohne vorgegangene gültliche Explication, ohne Requisition, ohne Manifestation der Ursachen die Königl. Preuss. Lande invadiret, solche mit schweren unerschwinglichen Contributionen und Fourage-Lieferungen beschweret, die Unrechthamen aufs Blut aussaugen lassen, dabey aber an eine Restitution, und wieder Uebergabung an ihren rechtmäßigen Herrn so wenig gedacht, daß diese Krone vielmehr solche Lande vor die Kayserin Königin conqueriret zu haben öffentlich vorgiebet; Wie wenig dieses Verfahren mit der Qualität eines Garants des Westphälischen Friedens zu conciliiren seye, von dem man sich ebender das gerade Gegentheil versprechen sollen, und wie Reichs-Satzung widrig die Hereinziehung und Uberschwemmung der teutschen Reichs-Lande mit fremden Truppen seye, wie nach dem Inhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation dieses alles unzulässig und weder mit der Kayserl. Zusage noch dem Reichs-Systemate auf keine weise bestehen könne; Dieses
alles

alles ist in den Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Memorialien sub dictato den 10. und 25ten May a. c. ausführlich und unwiederleglich dargethan; Warum waget sich der nichts erweisende Autor nicht an solche Argumente, wann er männlich schreiben und bey der Klinge fechten, nicht aber das Publicum mit vergeblicher unnützer Schreibart und längst abgedroschenen Crialerien amuliren will? Noch mehr aber vergehet sich der Autor und verräth seine Blöße dadurch, daß er ausdrücklich behauptet, als wenn der Berlinsche Hof nicht nach dem Natur- und Völcker-Recht gehandelt habe, sondern lediglich die Regeln der Klugheit sich zur Richtschnur dienen lassen, ja er vergißt sich so sehr daraus zu folgern, als wenn die Klugheits-Regeln ein oppositum des Natur- und Völcker-Rechts wären; Man kann nicht ohne Mitleiden dergleichen Raisonnements lesen, und es wäre überflüssig zu zeigen wie eine gesunde Politique sich auf das Natur- und Völcker-Recht gründe, und dieselbe wird auch niemand daraus zu exaliren suchen, als nur die, welche mit dem Autore so wenig von einem als andern richtige Begriffe haben. So viel kan man ihm mit mehrern Grunde zur Nachricht sagen, daß die Qualität eines unparthenisch seyn sollenden Garants des Westphälischen Friedens mit derjenigen eines Hülffleistenden Theils des Hauses Oesterreich incompatible, und solches beständige opposita seyn, auch die ganze unparthenische Welt es dafür jedesmahl anerkennen werde. Königl. Preussischer Seits hat man sein Betragen nach dem Natur- und Völcker-Recht und einer vernünftigen Politique längstens justificiret, das unbefangene Publicum ist davon überzeuget, und wird sich von dem Autore, der ohnehin nichts als leere Worte ohne einigen Beweis anzubringen vermag, um so viel weniger auf Irrwege bringen lassen, da er bey diesen Punct so viel Ignoranz als Malice, und eine grobe injurieuse Schreib-Art blicken läßet, indem er die, auch mitten im Kriege unter gestifteten Völkern von je her beachtete schuldige Ehrfurcht, gegen hohe Regenten gänzlich aufser Augen setzet, und das Verfahren des Preussischen Hofes gegen die Chur-Sächsische Lande mit einer Art von metier zu vergleichen sich unterfänget, worauf die Todes-Strafe gesetzt ist.

Der Autor wird sehr wohl thun, seinen Namen zu verbergen, und alles was ihm in der Welt lieb daran zu wenden, daß er nicht verrathen oder entdeckt werde, sonstn dürfte ihm in Ansehung seiner gemachten parallele jene Belohnung von Rechts wegen zu Theil werden.

Nach dieser Digression kömmt der Autor wieder zu obbesagten Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Memorial, und verrusinet, den Satz anzuseh-

zufechten: daß der Cron Frankreich die rechtmäßige Qualität einer dem Hause Oesterreich hülffleistenden Macht um dessentwillen abzusprechen wäre, weilien durch neuerliche Verbindungen die ältere nicht aufgehoben werden, folglich jene Crone von der Obliegenheit, worzu sie durch den Art. 22. des Aachenschen Friedens in Ansehung der Garantie des Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz verbunden, sich keinesweges zu entschütten vermöge.

Je stringenter und gründlicher diese Preußische Argumenta sind, je mehr Mühe hat es dem Autori gemacht, auch nur einen scheinbaren Vorwand zu finden, solche zu infringiren. Er läugnet daher die von Frankreich übernommene Garantie der Schlesiſchen Lande keinesweges, und weiß sich nicht anders zu helfen, als auf eine ihm so wenig zustehende als vielmehr widrig sinnige Interpretation des besagten Art. 22. des Aachenschen Friedens zu verfallen, und des endes die Verbindlichkeit besagter Crone nur auf einen wider Preussen angesponnenen Offensiv-Krieg, so vor dem Ausbruch derer jetzigen Troublen entstanden, und auf die Entreißung der Schlesiſchen Lande angesehen seyn müſſe, lediglich zu conditioniren, er vermeynet zu behaupten, dieses wäre die einzige Bedingung, auf welche die Erfüllung der Garantie gedachter Crone gerichtet seye, daß aber solche mit dem gegenwärtigen casu nicht übereinstimme. Um das Publicum von dem gänzlichen Ungrund dieser falschen Angabe zu überführen, und den Autorem zugleich desto mehr zu confundiren, ist es nicht undienlich den ganzen Art. 22. des Aachenschen Friedens hierher zu setzen, welcher also lautet:

Le Duché de Silésie & le Comté de Glatz tels que S. M. Prussienne les possède aujourd'hui sont garanti a ce Prince par toutes les Puissances parties contractantes du present traité.

Welcher vernünftiger Mensch kann hierinnen die von dem Autore fingirte Bedingung finden? Wo steht es, daß die Garantie der Cron Frankreich nur bis auf den Ausbruch des gegenwärtigen Krieges versichert sey? Daß solche nicht eher Platz greiffe bis man durch einen Offensiv-Krieg dem Könige in Preussen Schlesien zu entreiſſen gesucht? Ist nicht im Gegentheil klar, daß die Garantie ohne einige Bedingniß zugesaget, und ist nicht jedermann durch das bekannte Memoire Raisonné und das Impressum sub rubro: Beantwortung derer sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königlich-Preußische Manifesten, Circulativen und Memoires &c. hinlänglich überführet, wie durch den Petersburger Tractat und dessen Art. 4. von denen Wiener und Ruffischen Höfen und andere hier-

Hiernechst gesponnene Intriguen und Negociationes ein Offensiv-Concert wider Preussen geschmiedet, und solches auf dem Ausbruch gestanden seye, dem der König in Preussen zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung durch Ergreifung der Waffen vorzukommen, und sich zu vertheidigen genüßiget worden; Es würde daher überflüssig seyn, die darinn enthaltene Gründe allhier zu wiederholen.

Wann von dem Autore ferner behauptet werden will, daß wohlgesinnete Ministri an allen Höfen sich dahin bestreben, denen ungerechten Absichten anderer Höfe Einhalt zu thun und deshalb ihre Maas-Regeln zu nehmen, so kan man ihm dieses en general gerne zugeben. Wann er aber solches auf den Berliner Hof zu appliciren gedencket, und diesen Schuld geben will, als wenn er gegen die zu Wien und Dresden beständig machiniret und zu deren Nachtheil seine grössste Macht angewendet hätte, so fingiret er wiederum etwas nach seiner Fantasie, ohne den geringsten Beweis, und giebet dadurch zu erkennen, daß die dickste Finsterniß des Verstandes, so er bey denen Preussischen Schrift-Stellern anzutreffen vorgiebet, gewiß in seinen eigenen Gehirn vorhanden sey. Noch niemals hat man sich zu Berlin einfallen lassen, geschweige ins Publicum debitor, daß freye Staaten sich mit einander zu Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit nicht verbinden können, ohne eine Zusammenverschwörung zu begehen. Jenes kan ohne dieses bestehen, es müssen aber solche Bündnisse dem Art. 4. des Peterburger Tractats und denen darauf erfolgten Negociationen und Secreten Concerts nicht ähnlich seyn, noch die Gränzen eines Defensiv-Bündnisses überschreiten, und zu eines dritten Beleidigung und gewaltsamer Entreißung seiner Länder abgezielet seyn, sonst verdienen sie allerdings den Nahmen der Zusammenverschwörung, und sind solche Offensiv-Vereinständnisse, wogegen dieselbige, wider welche sie gemünzet, nach dem Natur- und Völker-Recht, auch selbst nach denen Reichs-Satzungen vollkommen bemächtigt sind, das Prävenire zu spielen, und zu ihrer Defension und Selbsterhaltung die Waffen zu ergreifen. Dieses ist die Situation und die vorgestandene Gefahr, in welchen sich der Berliner Hof befunden, und wie kan also dessen Verfahren ungerecht ausgeschrien werden? Daß Ihre Königl. Majestät in Preussen aus eigenen Antrieb und ohne einige von dem Hause Oesterreich erlittene Beleidigung, die Oesterreicher Staaten überzogen und dadurch den Breslauer Tractat aufzuheben gut gefunden, folglich die Krone Frankreich von ihrer Obliegenheit, im Fall die Schlesiße Lande offenlive überfallen würden, entbunden seyn, ist theils eine offenbare Un-

E 2

wahr.

wahrheit, theils eine *petitio principii*, und die daraus gezogene Folge ist daher ganz unrichtig. Hergegen ist obbesagter massen und in denen mehr angezogenen *Impressis*, dem *Memoire Raisonné* und der Beantwortung der sogenannten Anmerkungen 1c. Sonnen-heiter dargeleget, durch was vor Kunstgriffe von Seiten des Wiener Hofes gesucht worden, die Breslauer und Dresdensche Friedens-Schlüsse aufzuheben, und durch allerley Intriquen und dahin nicht gehörige Fälle und Evenemens es dahin zu spielen, um den *casum* der Disposition des berufenen 4. Art. des Petersburgschen *Tractats* existirend zu machen.

Hat nun der König in Preussen vorerwiesener massen gegen den auf den Ausbruch gestandenen Ueberfall zu *vigoureusen* Defensions-Mitteln schreiten können und müssen, so fällt die *Imputation* eines *Offensiv-Krieges* von selbst hinweg, und der Autor verräth abermals seine schlechte Einsicht in das *Völker-Recht*, wann er die Preussische Defensiv-Maasnahmen gegen die bedrohende Oesterreichische und Russische gewaltthätige Ueberziehungen als *offensiv* ausgeben will, und es ist hier nicht der Ort, noch die Absicht, solches weisläufiger auszuführen, da es in denen obangezogenen und andern Preussischer Seits erschienenen *Impressis*, so dann denen bekannten *Schriften*, welche von *Offensiv- und Defensiv-Kriegen* besonders handeln, bereits geschehen, woraus sich der Autor nothdürftig belehren kan. Es wird dannhero keines weitem Beweises bedürfen, wie falsch jener Schluß sey, als wann durch das Preussische Verfahren, in Ansehung der Böhmisschen Lande die Obliegenheit der Crone Frankreich, wegen Garantie der Schlessischen Lande aufgehoben sey. Diese ist nach den alleg. Art. 22. des Nachenschen Friedens pure stipuliret, auch ohne Absicht auf den Breslauer und Dresdenschen Frieden, es bleibet deshalb die fortdaurende Verbindlichkeit, mehrgedachter Crone Frankreich, eben so unwidersprechlich, als das gesamte Reich von der Garantie des Dresdenschen Friedens sich auf keinerley Art zu entschütten vermag.

Hat nun dieses seine gewiesene Wege, so ist der Crone Frankreich gewiß dadurch nicht zu nahe geschehen, wann in denen Chur-Brandenburgischen *Gesandtschafts-Memorialien* angeführet worden, daß das *Völker-Recht* nicht beachtet sey, wann gedachte Crone mit Hindansetzung der Verbindlichkeit der obhabenden Garantie denseligen Höfen Beystand leistet, welche Sr. Königlichen Majestät von Preussen die Schlessische Lande zu entreißen, durch den 4. Art. des Peterburger *Tractats* und denen darauf erfolgten *Negotiationen* sich auf gewisse Maasse verbunden, und zu dessen

Exe-

Execution die formidabelste Zurüstungen gemacht haben. So klärllich nun die Schwäche und Nichtigkeit dererjenigen Argumenten in die Augen fällt, welcher sich der Antor zu Liberirung der Cronen Frankreich von der, in den Aachenschen Frieden pure übernommenen Garantie der Schlessischen Landen, zu bedienen gut gefunden, so schwer und unmöglich wird es ihm fallen zu erweisen, daß wider Sr. Königl. Majestät in Preussen die Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens Platz greifen könne.

In denen von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg distribuirten Gegen-Declarationen, wegen der von denen Cronen Frankreich und Schweden ans Reich gebrachten Declarationen, ist zur Genüge gezeigt und gründlich dargethan, auf was Weise, und wider wem, die Garantie dieser beyden Cronen, allensals zu verwenden seyn würde, wann die Lage der Sache im teutschen Reich deren Ausübung würcklich erfordern möchte. Die dermalige Verwendung aber ist so wenig informali-bus als materialibus beständig, weder der Reichs-Verfassung, noch dem Westphälischen Frieden gemäß.

Dieser Tractat erfordert Art. XVII. §. 5. & 6. gewisse Gradus, als die vorgehende gütlliche admonitiones, an diejenige Puissance oder Reichs-Stand, dessen Handlungen dem Frieden-Schluß entgegen zu seyn, dafür gehalten werden möchten, er will, daß derselbe nicht so fort überfallen, sondern zur gütllichen Hinlegung eine dreyjährige Frist verward, und nicht eher, als bis solche verlaufen, und alle von sämtlichen *confortibus pacis* anzuwendende gütlliche Mittel und Wege fruchtlos gewesen, zu Ergreifung der Waffen geschritten werden solle; die Worte der allegirten Stelle des Friedens sind klar und in jedermans Händen; es weiß aber ganz Teutschland, daß so wenig die verordnete gütlliche Wege, als die vorgeschriebne dreyjährige Frist zu denen Handlungen, noch auch die, nach dem Völker-Recht gewöhnliche vorherige *explicationes* derer Garants beachtet, sondern Sr. Königlichen Majestät in Preussen Westphälische Lande von denen Französischen Völkern, ohne einige vorgängige manifestation, so fort feindlich occupirt, und solche vor conquetirte Provinzien gehalten werden wollen. Wohin nun die auf gleichen Ungrund berufende Declaration der Cron Schweden, wegen Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens, und die grosse Krieges-Rüstung derselben, dann die Transportirung so vieler Troupen nach Teutschland endlich abzielen, und ob unter dem Prætext der Garantie-Leistung die eigene Convenienz zum Nachtheil des Königs in Preussen nicht gesucht werden dürfte, solches wird



die Zeit lehren müssen. So viel ist indessen gewiß, daß es dem oftbesagten Friedens-Schluß und denen bekannten Reichs-Constitutionen, auch der Kaiserlichen Wahl-Capitulation offenbar zuwider sey, das Reich, ohne dessen Consens und Vorwissen, mit fremden Troupen überziehen zu lassen. Das Kaiserliche Amt erfordert in der Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7. & 9. ausdrücklich, solches abzuwenden, und ohne Vorwissen und Bewilligung gesamter Reichs-Stände nicht zuzugeben, sondern, wann ja dergleichen von andern unter was Schein und Vorwand es auch seyn möchte, veranlassen werden sollte, solches mit Ernst abzuschaffen, und allenfalls Gewalt mit Gewalt zu hinterreiben. Wie ist aber diese Zusage mit der jetzigen Ueberschwemmung Teutschlandes von fremden Völkern zu conciliiren? Und wie wird die Crone Frankreich, als welcher die Reichs-Satzungen nicht unbekannt sind, mit einem vorgängigen Schluß und Requisition gesamter Reichs-Ständen, zu Einführung ihrer Troupen in Teutschland sich legitimiren können? Als wodurch fast alle Stände so augenscheinlich bedrückt, und so wenig Freund als Feind bishero verschonet worden; Und wird wohl ein patriotisch-gesinnter Reichs-Stand zu finden seyn, der die von dem Wiener Hofe und einigen es mit ihm haltenden Ständen geschehen seyn sollende Requisition der Cron Frankreich, vor Reichs-Satzungsmäßig halten, und nicht vielmehr beklagen werde, daß statt der vorgespiegten Aufrechthaltung der Reichs-Satzungen und des Westphälischen Friedens solche offenbahrt mit Füßen getreten, und statt der vorgebildeten Herstellung des Ruhestandes, im Reiche die Unruhe überall vermehret, und dadurch der Weg zum Umsturz der Reichs-Verfassung gebahret werde? und wie ist das allgemeine Völker-Recht hiebei beachtet? Ist es wohl erhört, daß ein Garant, welcher in solcher Qualität billig unparthenisch seyn soll, ohne vorhergehende gültliche Explicationes einem Theil sofort feindselig überfalle, und dessen Länder conquire, und wie ist es also möglich, daß die Qualität eines Bundesgenossen und einer hülfleistenden Puissance mit der eines Garants zusammen bestehen könne? Wird nicht die unparthenische Welt leicht einsehen, daß die Leistung der Garantie nur ein vergeblicher Vorwand, der an sich ungegründet, und deren Anwendung dem Inhalt des Westphälischen Friedens offenbar zuwider sey, da zumahlen Königl. Preussischer Seits in denen allegirten Gegen-Declarationen und auch in denen von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft übergebenen, und ad dictatur. sub dato den 10. und 25ten May a. c. beförderten Memorialien ausführlich gezeigt worden, daß von Seiten Sr. Preussischen Majestät

festat so wenig etwas verhänget, so dem Westphälischen Frieden zuwider, daß vielmehr die Wiener und Dresdenschen Höfe, diesem Reichs-Grund-Gesetze in vielerley Wege zuwider gehandelt, heimlich und öffentlich dessen Inhalt zu unterbrechen, und die dem Königlichen Chur-Hause Brandenburg darinn in perpetuum und zur indemnisation zugelegte Lande zu entreißen gesucht, folglich nach dessen klaren Inhalt sich eines Friedensbruches theilhaftig gemachet, Preussischer Seits aber dagegen alle in denen Reichs-Satzungen so wohl als in dem Natur- und Völker-Recht, zur Selbsterhaltung und Abtreibung ungerechten Gewalts erlaubte und gegründete Mittel an Hand genommen worden, so daß auch quo ad Materialia die Anwendung des Westphälischen Friedens gegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen nicht statt finden kan, vielmehr ist gewiß, daß die diesen Monarchen imputirte Friedenswidrige Facta auf die Wiener und Dresdensche Höfe zurück, und diesen einzig und allein zur Last, auch so vieles vergossenes Menschen-Blut und der Ruin und Desolation so vieler Staaten und Länder lediglich zur Verantwortung fallen. Und dieses würde also hinlänglich genug seyn, die Standhaftigkeit jener Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Memorialien zu behaupten, welche der Autor anzufechten sich vergebliche Mühe gemachet. Dann ob er gleich vermeynet darinn noch eine Schutzwehre zu finden, daß der Westphälische Friede Art. XVII. §. 7. allen Reichsständen untersage ihre Streitigkeiten durch die Waffen zu erledigen; daß der König in Preussen als ein souveraines und gekröntes Haupt seine mit der Königin von Ungarn und Böhmen als einer ebenmäßigen souverainen Puissance habende Staats-Irrungen, welche zumahlen auch die von der Reichs-Gerichten Jurisdiction eximirte Lande betreffen, derselben gerichtlichen Erkenntnissen so wenig zu unterwerffen gemeynet, als es dem Autori dieses zu statuiren Ernst seyn wird; Gesetzt aber, man wollte Sr. Königlichen Majestät in Preussen dermahlen in Ihrer Reichs-Ständischen Qualität betrachten, so ist in verschiedenen Dero Seits bereits heraus gegebenen Impressis angezeigt worden, wie Sie in einen unstreitigen Defensiv-Kriege befangen, und zu Ihre und Ihrer Landen Sicherheit, so man von Seiten der Wiener und Petersburger Höfe zu überfallen sich vorgenommen, die Waffen ergreifen müssen.

Nun erlaubet der Land-Friede de anno 1584. in proem. §. 1. daß die Stände Gewalt mit Gewalt abtreiben können. Es stimmt der Reichs-Abschied de 1555. §. Nachdem aber ic, damit überein, und daß durch die besche.

beschehende Defensiv Maassnahmen und Verfolgung der Beschädiger niemand in die poen des Land-Friedens verfallen seye, solches setzt der letztbesagte Abschied de 1555. §. 4. und das Instrum. Pac. Cæsar. Gallic. §. 116. & 117. wie auch der Friedens-Execut. Haupt-Recess. §. 3. ausser allen Zweifel. Hergegen ist von Seiten der Wiener und Dresdner Höfe gegen den Land-Frieden gehandelt, wann sie gegen den König in Preussen gefährliche Machinationes geschmiedet, und demselben die durch feyerlichste und mit Garantien besetzte Tractaten und selbst durch den Westphälischen Frieden besitzende Lände zu entreissen gesucht; indem diejenige den Land-Frieden brechen, so heim- oder öffentlich den Frieden zuwider handeln, so gefährliche Anschläge dagegen schmieden, so denenjenigen Hülfe leisten oder sich vorsetzen, andern öffentliche Gewalt anzuthun, wie solches der Reichs-Abschied de anno 1555. §. 14. die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 11. tit. 9. §. 2. und der Art. XVII. §. 4. des Westphälischen Friedens mit dürrern Worten statuiren. Aus dieser parallele, und darauf applicirten teutschen Reichs-Grund-Gesetzen kann also ein jeder Unparteyischer leicht beurtheilen, welcher von denen kriegenden Theilen wider den Land- und Westphälischen Frieden gehandelt, wer zu denen Unruhen Gelegenheit gegeben und mit überziehender Gewalt bedrohet, und wer dagegen in erlaubter Nothwehr die Waffen zu seiner Sicherheit und Defension gegen den auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Ueberfall zu ergreifen gemüßiget worden, und welcher Theil dahero nach Maassgabe des Westphälischen Friedens sich der Assistenz der hohen Garants dieses Friedens billig zu versehen haben sollte, und endlich ob nicht der Beleidigte und in gerechter Nothwehr besangene Theil weit eherer als derjenige, so mit angreifender Gewalt bedrohet, die Garantien des Dresdner und Rachenschens Friedens zu reclamiren berechtigt seye? Und was können dem Autori gegen diese klare facta und die darauf applicirte Reichs-Satzungen alle willkürlich und ohne Beweiß hergesagte Imputationes und falsche Deutleyen der Reichs-Gesetze helfen? Was vor eine fade Beschuldigung ist es, daß sich in Ansehung des allegirten Art. XVII. §. 16. & 17. wegen der von den hohen Garants des Westphälischen Friedens zu beachtenden graduum einmahl ein Gegenstand äussern solle, in Ansehung dessen die Convenienz Ihro Königl. Majestät in Preussen mit der würdlichen Befolgung der Reichs-Gesetze überein zu kommen scheine. Preussischer Seits gründet man sich bekandtermassen beständig auf die Reichs-Gesetze, wie davon alle solcher Seits erschienene Schriften das deutlichste Merk-

Merkmal geben, und man bleibt bey dessen buchstäblichen Disposition, ohne sich mit künstlichen an sich unstatthafter Auslegungen zu be Helfen.

So gerne man zugiebet, daß die Reichs-Gesetze nach ihrer Haupt-Ab-sicht und insbesondere der Westphälische Friede dergestalt zu betrachten wären, daß sie auf die beständige Erhaltung des teurschen Reichs-Systematis gerichtet seyn, so wenig weis man was der Autor in gegenwärtigen Vorfall damit sagen will; Se. Königl. Majestät in Preussen haben weder mit dem Kayser noch mit dem Reiche etwas zu demeliren: Sie lassen sich bey allen Fällen angelegen seyn, das Reichs-Systema aufrecht zu erhalten, und wäre es überflüssig davon die bekannte und anderwärts angeführte Exempel unter voriger und jeziger Kayserl. Regierung zu wiederholen, allein Sie können ihrer Seits auch verlangen und mit allen Recht darauf bestehen, daß so wenig von dem Kayser, als denen hohen Garants des Westphälischen Friedens etwas unternommen, oder gegen Sie auf einige Weise procediret werde, so diesen Friedensschluß in specie und andern Tractaten und Reichs-Sa-gungen zuwider ist.

Was von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider den König in Preussen Reichs-Constitutions-widrig unternommen worden, ist in andern Schriften ausführlich gewiesen, und welchergestalt die Kayserl. Wahl-Capitulation ohne Consens gesamter Reichs-Stände die Einführung fremder Truppen ins Reich untersage, ist so notorisch, als es aus obangezogenen Passagen des Westphälischen Friedens, ohnverneinlich bleibet, daß die Cro-ne Frankreich sich der Garantie desselben auf eine Art unterziehe, so der würdlichen Disposition des Friedens obtiret. Und was brauchet es meh-rern Zeugnisses, daß der Autor mit seinem leeren Wort-Gepränge lediglich nichts erweisen, hergegen Gelegenheit gegeben habe, das Publicum zu über-führen, gestalten in denen angefochtenen Churbrandenburgischen Gesand-schafts-Memorialien nichts enthalten, was nicht dem Natur- und Völ-ker-Recht, und denen Reichs-Sagungen vollkommen conform ist.

Sonsten weiß man nicht, daß Se. Königl. Majestät in Preussen haupt-sächlich mit jemand anders als der Kayserin-Königin im Kriege befangen seyn, wann aber deren Allürten in- und ausser Reichs sich eben als Dero Feinde betragen, solches werden Sie nicht wohl obenhin ansehen und sich von denenselben nicht ohne Empfindung beleidigen und unterdrücken, noch ihre Lande zum Raube ihrer Feinde preis geben lassen können; es machet zwar der Autor ein vergebliches Geschrey, als wann Preussischer Seits mit Befehdungen gegen verschiedene Reichs-Stände vorgeschritten würde, allein

wer siehet nicht die von ihm geflissentlich gesehene Verdrehung der Sache ein? ist es nicht dem Natur- und Völker-Recht gemäß, daß wer sich zu dem Feinde gefellet, ihm allen Vorschub und Beystand leistet, eben also zu betrachten und wider ihm die Gegenwehr zu veranstalten sene? Was kann also in solchen Betragen nach dem Vorgeben des Autoris als außerordentlich angesehen werden? Wer sich seiner Haut wehret so gut er kann, und gegen diejenige sich verthehdiget, die mit Angrif drohen, und sich darzu schon in völlige Bereitschaft gesetzt haben; darinn findet ein Unpartheylicher nichts außerordentliches, und die Reichs-Gesetze erlauben bekannter massen, sich gegen die Beschädiger und deren Helfers-Helfer so gut man kann, sich zu schützen und zu vertheidigen, ohne deshalb etwas verwircket zu haben; Landfriede de 1748. Tit. III. S. 2. gestalten dann insonderheit das Königl. Preussische Verfahren, in Ansehung einiger Fränckischen Ehren-Lande, und des Erfurthischen Gebiets durch ein Churbrandenburgisches Gesandtschafts-Memorial vom 4ten Aug. a. c. so zu Regensburg publiciret ist, hinfänglich gerechtfertiget worden. Diejenigen Reichs-Stände, so sich in gegenwärtigen Troublen neutral halten, haben von Königl. Preussischen Truppen nicht die geringste Ueberlast oder Bedrückung erlitten; aber wie steht es auf der andern Seite? Will nicht der Wiener Hof de concert mit denen Cronen Frankreich und Schweden dermahlen die Reichs-Stände von ihren durch die Reichs-Gesetze und den Westphälischen Frieden erlangten jure belli & pacis, foederum, und davon dependirenden Neutralität mit Gewalt verdrängen? Werden nicht die Hessen-Casselsche, Wolfenbüttel- Gotha- Eisenach- und Weimarische Lande deshalb bekrieger, und geschiehet es nicht von solchen Puissancen, die in Kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, die Stände eher schützen, als unterdrücken solten? weiß man nicht, daß der Kayser ohne die Stände im Kriegs-Wesen im Reich gar nichts, die Stände aber Conventions zu ihrer Sicherheit ohne Concurrenz des Kayfers machen können? Man hätte dieserhalb sich aus dem Art. VIII. S. 2. des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 4. & Art. 6. ansehen können und sollen.

Bei solchen betrübten Umständen in Teutschland kann man dem Autori mit weit mehrern Grunde, als von ihm gesehen, allerdings objiciren: daß dieses ein außerordentliches Uebel zu nennen, so ein außerordentliches Heilungs-Mittel erfordert; und gewiß, wann nicht die göttliche Vorsehung über Teutschland wacher, allen Reichs-Ständen die Augen noch in Zeiten öfnet, und denen patriotisch-gesinneten unter ihnen Muth und Standhaftigkeit

tigkeit einflösset, so wird es mit dem Umsturz des teutschen Reichs-Systematis keinen langen Anstand mehr haben, sondern da die Lande der ansehnlichsten teutschen Reichs-Fürsten bereits feindlich überzogen, und einige derselben mit Verlassung Land und Leute ihre Sicherheit an fremden Orten zu suchen sich gezwungen sehen, so ist es leider zu befürchten, daß die Reichs-Ständische Freyheit und Gerechtfame gar bald zu Grabe getragen, und kein Schimmer einer andern Hofnung, als auf das bekannte nili Deus ex machina übrig seyn dürfte.

Daß nun die Absicht des Wiener Hofes und seiner hohen Alliirten auf nichts anders, als jenen Umsturz des Reichs-Systematis gerichtet, davon zeugen deren außerordentliche und noch nie in Teutschland gesehene Krieges-Rüstungen, auch die Reichs-Grundverfassungs-widrige Thathandlungen und Feindseligkeiten, womit zum Ruin aller teutschen Stände unablässlich fortgeschritten wird. Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen geschehene Einrückung mit Ihrer Armee in Sachsen und Böhmen, ist in verschiedenen, Preussischer Seits, erschienen Imprellis ohnwiederleglich justificiret, und Sie haben zu Dero Defension und Erhaltung Dero eigenen Landen nicht anders procediren können, dabey aber auch unter Benfall der oballegirten Reichs-Gesetze und dem Völker-Recht gemäß agiret. Gesezt aber, man wolte auf einen Augenblick dafür halten, es wären die wider den König von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg ergangene Reichs-Hofrächliche Rescripte, wegen Räumung der Sächsischen Lande legal und competent, gesezt, es erforderte die Nothdurft, die Kayserl. Autorität deshalb zu behaupten, so ist doch auf keine Weise abzusehen, warum man sich nicht der in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Wege bedienet, und nach deren Vorschrift den vermeyntlich gebrochenen Land-Frieden zu maintainiren und sich insbesondere an die Worte des Westphälischen Friedens, Art. XVII. S. 8. zu halten gesucht: *Observentur ea, quæ in constitutionibus Imperii de pacis publicæ executione, & conservatione disposita sunt*, statt dessen aber zu der in den Reichs-Gesetzen improbirten Einführung fremder Völker geschritten, dadurch Reichs-Satzungs- und Capitulations-widrig gehandelt, und zu Erreichung der Privat-Absichten des Wiener Hofes Teutschland dem Raube auswärtiger Völker Preis gegeben habe? Gesezt auch, es wären Ursachen vorhanden, welche dem Vorhaben der Cronen Frankreich und Schweden einigen Schein der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens geben könnten, warum werden dann die nach eben diesen Friedens-Schluss erforderliche Gradus nicht beach-

ter? Warum wird das klärlich vorgeschriebene Triennium nicht erwartet, um die Sache gütlich zu terminiren, ehe zu den Waffen geschritten wird, und warum wird endlich so gar die nach dem Natur- und Völker-Recht erforderliche Unpartheilichkeit eines Garants dergestalt gänglich außer Augen gesetzt, daß besonders die Crone Frankreich sich zugleich als einen Bundesgenossen des Hauses Oesterreich geriret, und vor dasselbe ganze Länder und Provinzjen zu conquetiren sich anmasset? Wer wird aber bey diesen ganz außerordentlichen Umständen und Proceduren nicht die heimliche Triebfeder dieser feindseligen Bewegungen gegen Preussen vermercken, oder länger daran zweifeln, daß die Cronen Frankreich und Schweden von dem Wiener Hofe gegen den König von Preussen durch allerley falsche und feindselige Insinuationes aufgebracht, und wie gewisse Nachrichten bestätigen, durch besondere Tractaten denenselben die Convenienz von den Preussischen Depouillen gemacht, oder wenigstens versprochen worden sey? Was wird es aber einer mehren Recension aller Illegalitäten und Intriguen bedürfen, deren sich das Haus Oesterreich in- und außer Reichs zu bedienen gewußt, um Preussen in die Klemme zu bringen, und dadurch zu seinen gedoppelten Zweck der Recuperirung Schlesiens und des ohnumschränckten Dominats in Deutschland zu gelangen. Jederman, der nur vernünftig und unpartheyisch ist, und dencket, wird mit Händen greifen können, daß man den Umsturz des Reichs-Systematis gewiß ehender zu Wien als zu Berlin intendire, und alles darauf angeleget sey, nach der vorhabenden Unterdrückung der mächtigsten Reichs-Stände, den Meister in Deutschland zu spielen, und den Depotismus so wohl quoad profana als religiosa zu introduciren. Der Autor weiß sich überall in seinen vorhabenden Beweis mit nichts anders, als wunderlichen Deuteleyen und præsuppositis zu helfen. Er verfällt dahero endlich auf folgenden Satz: welchergestalt nemlich die Absicht des Westphälischen Friedens lediglich dahin gehe, nur in denenjenigen Fällen die Prästirung der Garantie von auswärtigen Cronen, auf eine dreijährige Frist zu verschieben, wo die Beleidigung dieses Friedens, nicht gleich im Anfang ihres Erfolges, die völlige Unterdrückung des beleidigten Theils, vielweniger die Gefahr eines gänzlichen Umsturzes der teutschen Reichs-Verfassung, nach sich ziehe: Zuförderst könnte man fragen, wo stehet dieses geschrieben? Und wer hat ihm Macht und Gewalt gegeben, den Westphälischen Frieden zu interpretiren, und ihm einen Sinn und Verstand anzudichten, der darin nicht anzutreffen ist? Er hätte billig sich des bekannten brocardici erinnern sollen, ubi lex non distinguit &c. In dem Westphälischen Frieden ist der-

glei-

gleichen Distinction nirgend zu finden, hergegen ist in dem Art. XVII. §. 5. & 6. zu lesen: *Teneantur omnes hujus transactionis consortes, universas & singulas hujus pacis Leges contra quemcumque sine Religionis distinctione tueri & protegere & si quid eorum a quocumque violari contigerit lesus ledentem inprimis quidem a via facti dehortetur causa ipsa vel amicabile compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntanum si neutro horum modorum intra spacium trium annorum terminetur controversia, teneantur, omnes & singuli hujus transactionis consortes arma sumere &c.* Woraus deutlich erhellet, daß alle und jede Punkte und Satzungen dieses Friedens nach besagter Disposition, ohne Absicht, ob die violation derselben, von vieler oder weniger Consequenz sey, behandelt werden sollen. Nun bleibt es zwar an sich eine nie zu erweisende *petitio principii*, daß Königl. Preussischer Seits etwas unternommen, so der Disposition des Westphälischen Friedens zuwider läufet, hergegen aber ist bereits oben gezeiget, daß solche Imputation weit eher den Wiener- und Dresdenschen Höfen zur Last falle: Gesezt aber, daß Preussischer Seits dem Westphälischen Frieden zuwider gehandelt wäre, warum und mit was vor Zug und Recht soll *via amicabile* ausgeschloffen und die dazu vorgeschriebene dreijährige Frist nicht erwartet, gleich zu den Waffen gegriffen, die Preussische Westphälische Provinzien conquiret, und dergestalt verfahren werden, als wann jene Disposition des Friedens nicht inmitten oder solche in Ansehung des Königl. Preussischen Chur-Hauses Brandenburg nicht applicable wäre? Der Autor hat durch seinen vermeintlichen Erweis in der That nichts anders als denen Wiener und Dresdner Höfen dann denen Cronen Frankreich und Schweden den schlechtesten Dienst erweisen, indem er dadurch veranlaßet, daß das unpartheyische Publicum je länger je mehr einsehen wird, daß diese Cronen auf jener Höfe Anstiften vorjeto nichts anders bewirken als den Westphälischen Frieden, dessen Garantie sie anzuzüben vorgeben, auf eine äufferst partheyische Art und in seiner kläresten Disposition selbst zu violiren. Man will dermahlen nicht erwehnen, was es bey allen Evangelischen Reichs-Ständen vor Aufsehen und Nachdenken erwecken müsse, daß insbesondre die Crone Schweden, die dem gesamten Evangelischen Religions-Wesen in Teutschland so gefährliche Absichten des Wiener Hofes zu unterstützen, und eben dadurch zu Unterdrückung der Protestantischen Religion die Hand zu bieten, kein Bedenken trage. Was kan aber das teutsche Reich sich überhaupt von solchen Garants versprechen? und wie beklagenswürdig ist es, daß die mehreste Stände des Reichs als Consortes dieses Friedens die Hände in den Schooß legen, die daraus vor ihre Freyheit entstehende betrubte Folgen nicht einsehen wollen, sondern wohl gar ihren eigenen Untergang mit befördern helfen.

Bey allen diesen aber ist es bekannt, wie sehr man Königl. Preussischer Seits selbst bemühet gewesen, den verderblichen Kriege vorzukommen, was deshalb zu Wien vor dessen Ausbruch vor dienliche Inkuinationes zu wiederholten mahlen geschehen, was nachhero, wie die Sache im Januario a. c. zur Reichstägigen Deliberation gedielen, von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft wegen der Räumung der sämtlichen Sächsischen Länder offeriret worden, so bald dem Könige in Preussen wegen Dero eigenen Staaten und Landen hinreichende Sicherheit verschaffet, und daß dieses Anerbieten bey allen Gelegenheiten Preussischer Seits wiederhollet worden. Kan wohl etwas billigers gefunden werden, und hätte das Reich sich der in Vorschlag gekommenen Vermittelung entziehen sollen, da es die Garantie des Dresdenschen Friedens über sich hat? folglich zu Beruhigung und Vereinerung derer im Krieg verwickelten Mächten billig alle Mittel und Wege ergreifen sollen und müssen, damit das Krieges-Feuer nicht weiter um sich greif:

greiffen möge, würde denen Ständen des Reichs dieses nicht zur Glorie und ewigen Ruhm reichen, und würden sie nicht ihre eigene Wohlfahrt dadurch befördert haben? Zumahlen die oballegirte wörtliche Disposition des Westphälischen Friedens sie zu einem solchen Betragen verbindet, und wornach alle Confortes pacis sich zu Erhaltung und Herstellung des Ruhestandes in Teutschland nachdrücklich verwenden sollen. Hat es nun also Königl. Preussischer Seits an nichts ermangelt, was zu diesen Zweck dienlich seyn kan, so ist es im Gegentheil dem Publico ohnverborgten, wer von feinen Frieden hören wollen, alle gültliche Vorschläge verworffen, ja so gar es mit Hand und Mund conterrariet habe, daß das Teutsche Reich sich von einer Vermittelung nicht chargiren dürffen, obgleich verschiedene der ansehnlichsten und patriotisch-gesinneten Ständen bekannter massen darauf in ihren Votis auf öffentlichen Reichs-Tage angetragen haben. Ja die Herrschucht und Nachbegierde hat es so weit zu treiben gewußt, daß sogar zu Wien eine Schrift im Druck erschienen, unter dem Titel: Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen Reichs-Ständen in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht statt finden könne zc. welches Impressum aber mehr Mitleiden als Attention verdiene, da ein jeder, der nur einige Idee von dem Reichs-Wesen, dessen Verfassung, Herkommen und Gesetze hat, die Schwäche der in diesem Scripto enthaltenen Gründen leicht einsehen; Es wird auch dessen Autor sich seiner so übel gerathenen Arbeit selbst schämen müssen, wenn er ein dagegen erschienenenes anonymisches Impressum unter dem Titel: Abhandlung von der Reichs-Vermittelung, bey denen zwischen Reichs-Ständen entstandene Irrungen einsehen, und nicht allein darinnen das Herkommen durch vielfältige Exempla so älterer als neuern Zeiten erwiesen, sondern auch die Reichs-Satzungen allegiret finden wird, welche die Stände zu einer solchen Mediation verbinden.

Der falsche Schluß, den der Autor aus seinen unerwiesenen und an sich unrichtigen Prämissen ziehen will, als wenn bey dem dermaligen Kriege in Ansehung Preussens, das vollkommene Gegentheil derojenigen Umstände anzutreffen sey, unter welchen der Westphälische Friede die thätige Leistung der Garantie auf drey Jahren verschoben wissen will, widerlegt sich schon aus dem vorstehenden von selbst, und belohnet sich nicht der Mühe darauf weiter etwas zu versehen. Ganz irrig aber ist es, als ob in denen Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Memorialien statuirt worden sey, daß die auswärtige Mächte und Garants nicht ehender als nach Ablauf einer dreyjährigen Frist Dero aufhabende Garantie solten verwenden können, sondern es ist nur dieses darin behauptet, daß vorhero die Gradus Admonitionis, und der gültlichen Wege angewendet, und nicht ehender als bis darüber drey Jahre fruchtlos verstrichen, zu denen Waffen gegriffen werden müsse, und dieses ist dem dürren Buchstaben oben angeführten Art. XVII. §. 5. & 6. des Westphälischen Friedensschlusses vollkommen gemäß und unwidersprechlich. Sr. Königl. Majest. in Preussen sind dahero vollkommen berechtiget gewesen, durch die bekant gemachte Gegen-Declarationes, und die von Ihrer Comitial-Gesandtschaft sub dato Regensburg, den 10. und 25ten May a. c. zur Dictatur beförderte Memorialien dem gesamten Reiche deutlich vor Augen zu legen, wie sehr man von Seiten des Wiener Hofes, und der mit ihm allirten Crone Frankreich nicht allein dem Inhalt des Westphälischen Friedens, sondern auch anderer Reichs-Satzungen, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation zuwider handele, und daß unter dem Deckmantel der Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens nichts anders, als die gefährlichste Absichten des Wiener Hofes wider das Königl. Preussische Chur-Haus Brandenburg und die teutsche Reichs-Verfassung überhaupt verborgen

borgen liegen. Bey gesagten Umständen ist es wohl vergeblich, wann der Autor wohlgefinnte und patriotisch-denkende Reichs-Stände mit seinen Exclamationen schrecken, und sie aufzumuntern suchen will, die angebliche glorieuse Absichten der Krone Frankreich zu unterstützen, um dadurch den Grund zu dem vorzüglichsten Theil des Glücks zu legen, das die teutsche Nation jeberzeit am höchsten geschähet hat. Jeder Patriot wird ohn erinuern einsehen, daß dergleichen nichtiger und vielmehr auf die Unterdrückung der teutschen Freyheit gehender Vorwand, just das Gegentheil desselben, so er verspricht, enthält.

Alle teutsche Reichs-Stände wissen, wessen sie sich zu Frankreich zu versehen haben, wie aufrichtig es diese Krone mit ihnen meynet, und von welchen Glückseligkeiten die teutschen Reichs-Stände durch die Ueberschwemmung mit französischen Böckern sich zu rühmen haben; niemanden ist auch ohnverborgen, wohin die Absichten des Hauses Oesterreichs, in Ansehung der Ständischen Freyheit und Vorrechte gehen. Wann sich nun die teutschen Fürsten nicht zu Schlangen machen lassen, und ihre Freyheit gänzlich in die Schanze schlagen wollen, so werden sie alle äußerste Kräfte und Muth anspannen müssen, um den Uebel und Untergang, so ihnen durch die Invalon ihrer Lande mit fremden Böckern zubereitet ist, oder noch würcklich bevorstehet, standhaft zu begegnen. Würde es sich nicht der Mühe belohnen, ihre innerste Kräfte mit denjenigen näher zu vereinigen, welche im Begriff und vermögend sind, den Umsturz der Reichs-Verfassung noch in Zeiten abzukehren? Ist es nicht zu befürchten, daß das Haus Oesterreich solchen jezo mehr, als jemalen, im Ernst beziehet, und mit Hülfe des Hauses Bourbon auszuführen, im Stande seyn dürfte? Die Vorwürfe gegen Sr. Königl. Majestät in Preussen, welche der Autor bis zum Eckel wiederholet, als ob Sie die Verfassung, Rechte und Freyheiten der teutschen Reichs-Stände zu unterbrechen, intendirten, sind anderswo hinlänglich widerleget. Wo die Werke zungen, da gebraucher es keiner vielen Worte. Der König in Preussen hat sich unter der Regierung Kayzers Carl des VII. fast unter allen Reichs-Ständen allein vor die Wohlfahrt und Aufrechthaltung des Reichs-Systematis vor den Niß gestellet, so das Haus Oesterreich damals umzukehren im Begriff wäre. Die bisherige Reichstags-Handlungen zeugen, wie sehr Sie bey allen Gelegenheiten die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis, samt der Freyheit und Gerechsamten der Stände sich zu Herzen gehen lassen, besonders aber zu jetzigen Zeiten, sind es Sr. Königl. Majestät in Preussen wiederum, die sich mit Dero hohen Allurten nach allen Kräften darhin verwenden, um die dem Reichs-Systemati drohende höchst gefährliche Absichten zu vereiteln, die Reichs-Ständische Freyheit, Ehre und Hoheit aufrecht zu erhalten, und standhaft verteidigen zu helfen.

Bey solchen Weltklündigen Wahrheiten kan man nicht ohne Mitleiden lesen, was der Autor von dem schweren Joch, so denen Ständen von ihres Gleichen aufgebürdet werden wolle, von dem Preussischen Despotismo, und Raub der Ständischen Rechte und Vorzüge, und dem Opyer der Herrschbegierde bey dem Schluß seine brochure zu träumen beginnet. Man kan sich nicht wohl anders vorstellen, als daß er selbst nicht weiß, was er hiemit sagen wolle, ob er gleich solches mit frecher Stirn und ohne die geringste Wahrscheinlichkeit hinzuschreiben, nicht entröthet. Es ist der ganzen Welt bekannt, daß nicht Preussen oder Chur-Brandenburg, sondern der Wiener Hof denen Reichs-Ständen ihre Freyheit zu nehmen, und ihnen ein Joch aufzulegen, intendiret. Der König in Preussen ist als ein Reichs-Mit-Stand, hauptsächlich dabey interessiret, die Ständische Gerechsamte zu erhalten, wie davon bey allen Vorfällenheiten die Proden zeugen. Sr. Königl.

Königl. Majestät in Preussen können sich selbst auf das Zeugniß ihrer hohen Reichs-Mit-Ständen berufen, wie oft auf deren Ansuchen Höchst-dieselben Ihn zu Deru kräftige Assi-stenz gegen alle Reichs-Satzungs-widrige Bedrückungen angedeyen lassen. Dermalen aber sind Höchst-dieselben auch keinesweges mit dem Reiche, sondern hauptsächlich mit dem Hause Oesterreich in Krieg befangen, und indem Sie denen gefährlichen Absichten dieses Hauses resistiren, so wird dadurch zugleich das Reichs-Systeme und die schon wankende Freyheit der Reichs-Stände aufrecht erhalten. Wann aber der Autor von einem Joch, so seiner Imagination nach, von Preussen denen Ständen auferlegt werden wolle, als von einem unerträglichem, daß ihnen von ihres Gleichen zubereitet werde, so viel Aufhebens machet, so scheint es fast, daß er in dem Gegensatz dem Hause Oesterreich hierunter eine Präferenz zueignen und dafür halten wolle, als wann das Joch, so zu Wien zubereitet werde, denen teutschen Reichs-Ständen süße und erträglich seyn könne und müsse. In dessen ist sehr zu wünschen, daß diese des Autoris gefährliche Prophezeiung fehl schlagen, allen Reichs-Ständen endlich die Augen aufgehen und sie aus dem Vorschmack der bereits leidenden Drangsalen und Land-verderblichen Ueberzügen und Exactionen, die fernere Folgen beurtheilen, auch einsehen lassen mögen, was die vereinigte Oesterreichische und Bourbonische Macht ihnen vor ein trauriges Schicksal bereiten, und das Joch gewiß nicht so süß und leidlich fallen werde, als diejenigen Lock-Stimmen seyn, mit welchen man sie ins Netz zu ziehen und einzuschläfern, auch sonst auf andere Reichs-Satzungs-widrige Art zu gewinnen, oder wohl gar zu zwingen suchet.

Gewiß ist es, daß sie solchen Joch nicht entgehen werden, wann nicht unter göttlichen Beystand der König von Preussen und dessen Allirte sie davon befreyen, und welchen sie dahero die Erhaltung ihrer Freyheit, Ehre, Land, Leute und Gerechtsame einzig und allein zu verdancken haben werden, so daß ihnen der glückliche oder unglückliche Fortgang der Preussischen Waffen, ohnmöglich indifferent seyn kann.

Und hiermit kann man die Prüfung einer Schrift beschließen, welche sich zu erweisen vorgenommen, daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget, in den gegenwärtigen Kriege die Garantie des Westphälischen Friedens, so wie geschehen, in Würcklichkeit zu sehen. Man ist versichert, daß ein jeder Unparteyischer den gerühmten Erweis darinn nirgend finden, sondern sie vor eine Rapsodie halten wird, welche aus denen aufgewärmten Querelen von der Situation der Chur-Sächsischen Lande, und einigen Passagen aus denen Wienerischer Seitens erschienen, aber auch von den Berliner Hofe vorhin genugsam widerlegten Impressis erwachsen ist. Dahero dann dasjenige ganz unumstößlich ist und bleiben wird, was in denen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gegen-Declarationen, wegen der von denen Cronen Frankreich und Schweden, vorhabenden Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens mit mehrern ausgeführt, so dann in denen Memorialien der Chur-Brandenburgischen Comital-Gesandtschaft sub dictato den 10. und 25ten May a. c. wider die Art und Weise der Bewirkung jener Garantien, auch die Reichs-Constitutions- und Kayserliche Capitulations-widrige Einführung fremder Truppen in Teutschland, und endlich der Invasion wegen, so die Königl. Preussische Provinzien erlitten, und damit ferner bedrohet werden, dem Reiche un-ständlich dargeleget ist.

Pon Vd 2656 *off*, QU

ULB Halle 3
007 521 219



VD 18





Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

ad f. 881.

unpartheysche

u f u n g

604

Schrift,

unter dem Titel:

Die Cronen Franckreich

und Schweden

einander gemeinliche berechtigt sind,

in dem

letzten teutschen Kriege

eine GARANTIE

des

teutschen Friedens

wirklichkeit zu setzen.



Im Jahr 1757.